

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch ..

die Kreisverwaltung Kusel

und

der Ortsgemeinde Konken
.....

vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Friedrich Emrich
.....

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 1.135.505,76 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,258 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 888.642,10 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 59.242,61 Euro. *[Zusätzliche Sonderregelung im Falle der Inanspruchnahme des niederschweligen Einstiegsangebots gemäß Nr. 3.1.3 des Leitfadens: In den Jahren 2012 und 2013 beläuft sich die Jahresleistung abweichend auf Euro jährlich.]*

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 19.747,54 Euro (Konsolidierungsbeitrag). *[Zusätzliche Sonderregelung im Falle der Inanspruchnahme des niederschweligen Einstiegsangebots gemäß Nr. 3.1.3 des Leitfadens: In den Jahren 2012 und 2013 beträgt der Konsolidierungsbeitrag abweichend ein Sechstel und beläuft sich in diesem Zeitraum auf mindestens Euro jährlich.]*

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Steuererhöhungen 2011;

Aufgrund der Erhöhung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A von 280 v.H. auf 290 v.H. sowie der Grundsteuer B von 320 v.H. auf 340 v.H. zum 01.01.2011 ergeben sich Mehrerträge. Der hieraus errechnete Konsolidierungsanteil beträgt 1.380 Euro.

Mehrerträge Photovoltaikanlage Hauptstr.32 und Hauptstraße 42;

Beide Anlagen wurden zum Jahresende 2011 ans Netz genommen. Aus den Erträgen aus dem Verkauf des jährlich produzierten Stromes an die Pfalzwerke ergeben sich Mehrerträge. Der Konsolidierungsanteil aus beiden Anlagen beträgt 2.260 Euro.

Einsparung Wartungspauschale Straßenbeleuchtung

Die im Zuge des Neuabschlusses des Straßenbeleuchtungsvertrages mit den Pfalzwerken erzielten Kosteneinsparungen bei der Wartungspauschale beläuft sich auf rd. 1.700 Euro jährlich.

Streichung Verfügungsmittel Ortsbürgermeister

Der Haushalt der Ortsgemeinde Konken beinhaltete jährlich einen Ansatz Verfügungsmittel in Höhe von 200 Euro. Hierauf wird ab 2012 verzichtet. Die Einsparung dient als Konsolidierungsanteil.

Einmalzahlungen 2011 für die Verlegung von Kabeln Windpark Wahnwegen und Handymast. Die Ortsgemeinde erhielt zusammen 3.500 Euro, welche jährlich mit 1/15 als Konsolidierungsanteil i.H. v. 230 Euro eingebracht werden.

Pacht für Aufstellung Handymast auf Grundstück der Ortsgemeinde Konken;

Die Ortsgemeinde Konken erhält ab 2012 jährlich 2.400 Euro Pacht. Der Konsolidierungsanteil beträgt 2.400 Euro.

Einmalzahlung 2012 und jährliche Zahlungen für die Verlegung von Kabeln für Solarpark Albessen

Die Ortsgemeinde erhält neben einer Einmalzahlung i.H.v.1.830 Euro in 2012 zukünftig jährlich 760 Euro vom Solarparkbetreiber auf die Dauer von 20 Jahren. Der Konsolidierungsanteil beträgt 880 Euro.

Erhöhung der Friedhofsgebühren ab 2012

Der Konsolidierungsanteil aus der Erhöhung der Friedhofsgebühren beträgt jährlich 600 Euro.

Mieterhöhung Mietwohnung Hauptstraße 32. Ab 01.04.2012 wird die Miete für die im 1.OG wohnende Mieterin um mtl.rd. 38 Euro erhöht. Ab 1.1.2013 ist eine weitere Erhöhung um 10 Euro vorgesehen. Der Konsolidierungsanteil beträgt jährlich 340 Euro.

Pacht Windkraft

Auf gemeindlichem Grund ist die Aufstellung einer Windkraftanlage vorgesehen. Mit dem Betreiberunternehmen wurde der Vertrag unterzeichnet. Die Ortsgemeinde erhält aus der dann fällig werdenden Pacht eine VZ für die Jahre 2012 und 2013 in Höhe von je 10.000 Euro. Der Konsolidierungsanteil beträgt jährlich 10.000 Euro..

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5
Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

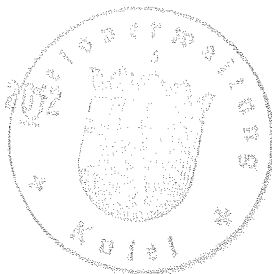
§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Kuse 1

Ort, Datum,

24. Mai 2012



Konken, 17. April 2012

A. A. A. A.

Dr. W. Hirschberger

Landrat,

Emrich
(Emrich)

Ortsbürgermeister

